



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0116-I.2/2017
Zu GZ. BKA-810.026/0019-V/3/2017

SB/DW: Ges. Mag. Amry/ Att. Mag. Wimberger
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: v@bka.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BKA; Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018;
Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Zu § 43 des Entwurfs (Information der betroffenen Person):

§ 43 Abs. 4 sieht aus taxativ aufgelisteten Gründen Einschränkungen der Informationspflicht vor „solange dies im Einzelfall unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist“. Die Aufzählung enthält allerdings nicht mehr den in § 26 Abs. 2 Z. 4 DSG 2000 enthaltenen Schutz „wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union“. Ebenso wenig nimmt die neue Bestimmung Rücksicht auf Art. 2 Abs. 2 lit. b) DSGVO, wonach „Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen“ (Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) ausdrücklich aus dem sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO ausgenommen sind. Es wird daher die Einfügung einer § 26 Abs. 2 Z 4 DSG 2000 entsprechenden Einschränkungsbestimmung angeregt.

In formeller Hinsicht

Nach den Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wohingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 2014/65/EU“, „Verordnung (EU) Nr. 575/2014“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er – zwecks Verwendung bei späterer Zitierung – wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“ (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im Entwurf muss es daher heißen:

Seite 4, § 2 DSG:

- **„§ 2.** Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) [...]“

Seite 26, § 59:

- **„§ 59.** (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation ist zulässig, wenn die Europäische Kommission gemäß Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 89, im Wege eines Durchführungsaktes beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. [...]

Seite 27, § 63:

- **„§ 63.** (1) Die Datenschutzbehörde hat im Anwendungsbereich des § 34
 1. die Anwendung der in diesem Hauptstück erlassenen Vorschriften sowie Durchführungsvorschriften zur Richtlinie (EU) 2016/680 zu überwachen und durchzusetzen; [...]

Seite 29 f., § 71 DSG:

- **„§ 71.** (1) Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1.

(2) Dieses Bundesgesetz dient weiters der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 89.“

Wien, am 20. Juni 2017

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)